



HVBG

HVBG-Info 16/1996 vom 31.05.1996, S. 1324 - 1340, DOK 408.2/017-LSG

**Keine Entziehung von RV-Witwenrente an ein Mitglied der "Colonia Dignidad" in Chile wegen fehlender Mitwirkung - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.01.1996 - L 18 J 26/94**

Keine Entziehung von RV-Witwenrente an ein Mitglied der "Colonia Dignidad" in Chile wegen fehlender Mitwirkung (§§ 61, 66 Abs. 1 SGB I);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.01.1996 - L 18 J 26/94 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 13 RJ 25/96 - wird berichtet.)

Unter Abweichung von den BSG-Entscheidungen vom 22.02.1995 - 4 RA 54/93 - und 4 RA 44/94 - (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 2494-2507) hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 30.01.1996 - L 18 J 26/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Entziehung einer Witwenrente wegen fehlender Mitwirkung für eine in der "Colonia Dignidad" in Chile lebenden Witwe, die der Aufforderung des Leistungsträgers zum persönlichen Erscheinen, zur Klärung des Verdachts auf eine unzulässige Umgehung der Abtretungsvorschriften, nicht nachgekommen war, ist rechtswidrig.
2. Zur Frage der Ermessensbetätigung bei einer Leistungsentziehung nach § 66 Abs. 1 SGB I.